



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 131-9 H/037/2018-5
(Bei Eingaben bitte Zahl anführen)

Betreff:

Auskünfte: Fr. Auer
Telefon: (04267) 220 12
Telefax: (04267) 220 10
E-Mail: anja.auer@ktn.gde.at

Metnitz, 08.04.2025

KUNDMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 06.12.2024 hat der Bauwerber, Bernhard Hofmeister, wohnhaft in Schloßstraße 3, 9362 Grades, um **Abänderung der Baubewilligung** vom 17.09.2018, AZ: 131-9 - H/037/2018-3, mit welcher das Bauvorhaben

Abbruch Holzlager, Errichtung Wirtschaftsgebäude

auf den Grundstücken Parz. Nr. .3/1 und 353/2, KG 74303 Grades, bewilligt wurde, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Metnitz ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr. 62/1996, idgF. eine mit einem Ortsaugenschein verbundenen mündliche Verhandlung an Ort und Stelle an.

Ort: Schloßstraße 3, 9362 Grades
Datum: 24. April 2025
Uhrzeit: 10:15 Uhr

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

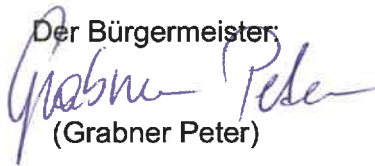
Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Metnitz (Bauamt EG) während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister


(Grabner Peter)

Ergeht an:

1. Bernhard Hofmeister, Schloßstraße 3, 9362 Grades
2. Andrea Hofmeister, Schloßstraße 3, 9632 Grades
3. Kundmachung-Amtstafel
4. Bauakt

Angeschlagen am: 08. APR. 2025 *ASK*

Abgenommen am: _____